

die Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne in den Perspektivplänen zu berücksichtigen.

§ 14

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Staatliche Plankommission verpflichtet:

1. dem Ministerrat ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Räte der Bezirke für die Fünfjahrpläne, anderen Perspektivpläne und für die Jahresvolkswirtschaftspläne in Form eines umfassenden Planprojektes mit entsprechenden Bilanzen und Berechnungen vorzulegen;
2. dem Ministerrat ihre Stellungnahme zum Entwurf des Staatshaushaltsplanes und zu den quartalsweisen Abrechnungen des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen;
3. dem Ministerrat Entwürfe und Stellungnahmen zu anderen Wirtschaftsfragen und Vorschlägen zu unterbreiten, die von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den Räten der Bezirke eingebracht werden;
4. in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie den örtlichen Räten und in den Betrieben Kontrollen durchzuführen;
5. im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative rechtzeitig Maßnahmen vorzubereiten, die die Erfüllung der Perspektivpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne sichern, insbesondere zusätzliche Reserven